ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (75)545

Vol. 1975/0205

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

COM (75) 545 endg.
Brüssel, den 31. Oktober 1975.

VORSCHLAG
für eine
VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

(Vorlage der Kommission an den Rat)

B E G R Ü N D U N G

Im Jahre 1971 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Einführung einer neuen Regelung für das aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldete Personal unterbreitet.

Dieser Vorschlag wurde von allen Organen des Rates eingehend geprüft, ohne daß eine globale Lösung gefunden worden wäre.

Im neuen Vorschlag werden die wesentlichen, im Laufe der Erörterungen erarbeiteten Leitlinien berücksichtigt; es wird versucht, unter Wahrung der erworbenen Rechte die Erfordernisse eines befriedigenden Funktionierens der Forschungsdienste mit den Bemühungen um die Einhaltung des durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften abgesteckten juristischen Rahmens in Einklang zu bringen.

Bei den neuen Normvorschriften handelt es sich im einzelnen um folgende:

I - ARTIKEL 1 des Vorschlags

Artikel 1 (BBSB)

Hiermit wird die Kategorie der Atomanlagenbediensteten der GFS abgeschafft; der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, die Regelung für die Bediensteten auf Zeit - einschließlich einiger Sonderregeln - auf dieses aus Forschungsmitteln besoldete Personal auszudehnen.

Der Grund für diese Abschaffung dieser Kategorie ist die Notwendigkeit, die zur Zeit für dieses Personal bestehenden schlimmsten Diskriminierungen zu beseitigen, die sich häufig negativ auf das Arbeitsklima und infolgedessen auf das gute Funktionieren der Forschungsstelle ausgewirkt haben.

Die vorgeschlagene Lösung betrifft gleichfalls die aus Forschungsmitteln besoldeten örtlichen Bediensteten; es muß wiederholt werden, daß dieser Personenkreis sowohl vom Standpunkt der ausgeübten Tätigkeit als auch vom Standpunkt der zur Zeit für ihn geltenden Besoldungsbedingungen nicht von den Atomanlagenbediensteten zu trennen ist.

Artikel 2

Mit dem neu aufgenommenen Absatz d) soll ermöglicht werden, daß eine ständige Planstelle für eine bestimmte Zeit, jedoch für eine den Erfordernissen der Forschung entsprechende Dauer, besetzt werden kann.

Artikel 4

Die Aufhebung des letzten Absatzes dieses Artikels ergibt sich unmittelbar aus der Abschaffung der Kategorie der Atomanlagenbediensteten in Artikel 1.

Artikel 8

Dieser Vorschlag bestimmt die Beschäftigungsdauer für die aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Bediensteten auf Zeit.

Der erste Absatz mit Gedankenstrich betrifft die mit wissenschaftlichen oder technischen Aufgaben betrauten Bediensteten der Laufbahngruppen A oder B; da die Beschäftigungsdauer zur Zeit gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten auf höchstens drei Jahre festgesetzt ist, scheint es unerläßlich, die Möglichkeit einer längerfristigen Beschäftigung unter Berücksichtigung der Programmdauer sowie die Möglichkeit einer Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses aus dienstlichen Gründen vorzusehen.

Mit dem zweiten Absatz mit Gedankenstrich soll die Möglichkeit geschaffen werden, Verträge mit unbestimmter Dauer mit Bediensteten der Laufbahngruppe A oder B, die mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben betraut sind und mit Bediensteten der Laufbahngruppen C und D abzuschließen. In der Tat läßt sich die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses auf unbestimmte Dauer damit rechtfertigen, daß diese Aufgaben von qualitativen Programmänderungen nicht betroffen werden.

Artikel 16

Absatz 2 und 3 dieses Artikels begrenzen den bezahlten Krankheitsurlaub auf die Dauer der durch den Bediensteten abgeleisteten Dienstzeit. Eine solche Bestimmung ist unvereinbar mit einem Beschäftigungsverhältnis, das für wesentlich längere Zeiträume abgeschlossen werden kann als vom Gesetzgeber im derzeitigen Text vorgesehen ist.

Artikel 20

Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben weiterhin anwendbar; ausgenommen sind die Grundgehälter, für die eine besondere Tabelle vorgesehen ist, in der die Gehälter der Laufbahngruppe A und B den Beamtengehältern dieser Laufbahngruppen entsprechen, während die Gehälter der Laufbahngruppen C und D 5% unter den Beamtengehältern dieser Laufbahngruppen liegen.

Artikel 28

Die Sicherung bei Krankheit ist zur Zeit für die Bediensteten auf Zeit nur während ihrer Dienstzeit vorgesehen. Da außerdem vorgeschlagen wird, Ruhegehaltsansprüche für das unter diesen Vorschlag fallende Forschungspersonal vorzusehen, ist es normal, die soziale Sicherung auch auf die Personen auszudehnen, die Anspruch auf ein Ruhegehalt haben.

Artikel 34 und 39

In Artikel 39 wird vorgeschlagen, den bereits für eine Gruppe von Bediensteten auf Zeit vorgesehenen Ruhegehaltsanspruch auch auf das Forschungspersonal auszudehnen. Wenn man in der Lage sein will, wertvolle Arbeitskräfte zu gewinnen, die dann aus ihrem nationalen System der sozialen Sicherung ausscheiden müssen, so muß man ihnen auch für ihre Dienstjahre bei der Kommission Pensionsrechte garantieren können. So gesehen und mit Rücksicht darauf, daß die Verträge von relativ kurzer Dauer sein können, muß für dieses Personal die Voraussetzung der zehnjährigen Dienstzeit aufgehoben werden.

Unter diesen Umständen erscheint es völlig normal, einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die Hinterbliebenen eines verstorbenen ehemaligen Bediensteten vorzusehen, der Anspruch auf ein Ruhegehalt hatte oder beantragt hatte, erst mit 60 Jahren in den Genuß des Ruhegehalts zu kommen; dies ist der Grund für die vorgeschlagene Änderung zu Artikel 34 der BBSB.

Artikel 47

Es hat sich herausgestellt, daß die Bestimmungen über die Kündigung von Verträgen mit unbestimmter Dauer für das unter diesen Vorschlag fallende Personal unzureichend sind. Im Gegensatz zu dem in den jetzigen Bestimmungen vorgesehenen Fall kann das Personal über lange Zeiträume hinweg Dienst tun und sogar seine ganze Laufbahn im Dienste der Gemeinschaft absolvieren. Damit ist die Verlängerung der Kündigungsfrist hinreichend begründet.

Artikel 84 und 98

Wie bereits in Artikel 1 erwähnt, handelt es sich um die Aufhebung der zur Zeit für die Atomanlagenbediensteten geltenden Bestimmungen.

II - ARTIKEL 2 (des Vorschlags)

Hierin sind die erforderlichen Maßnahmen für den Übergang der bereits beschäftigten örtlichen Bediensteten und der Atomanlagenbediensteten auf die neue vertragliche Regelung vorgesehen, mit der die für dieses Personal geltenden rechtlichen Vorschriften vereinheitlicht und die schwerwiegenden zur Zeit noch bestehenden Diskriminierungen abgeschafft werden sollen.

X

X X

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1601/75 (2), legt in Artikel 2 das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und in Artikel 3 die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften fest.

Der Rat hat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der beteiligten Organe das Statut und die Beschäftigungsbedingungen zu ändern.

Es erscheint zweckmäßig, an den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften gewisse Änderungen vorzunehmen, um eine angemessenere Anwendung dieser Vorschriften auf das aus . . Forschungs- und Investitionsmitteln besoldete Personal zu ermöglichen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1
(2) ABl. L 164 vom 27.6.1975, S. 1

KAPITEL I

ÄNDERUNG DER BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER GEMEINSCHAFTEN

Artikel 1

Die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften werden wie folgt geändert:

1. Artikel 1

Der letzte Gedankenstrich wird aufgehoben.

2. Artikel 2

Es wird ein Buchstabe d) folgenden Wortlauts hinzugefügt:

"d) Der Bedienstete, der auf Zeit zur Besetzung einer aus Forschungs- und Investitionsmitteln finanzierten Dauerplanstelle eingestellt wird, die in dem dem Haushaltsplan für das betreffende Organ beigefügten Stellenplan aufgeführt ist.

3. Artikel 4

Der letzte Absatz wird gestrichen.

4. Artikel 8

Es wird ein Absatz folgenden Wortlauts hinzugefügt:
"Für das Beschäftigungsverhältnis eines Bediensteten im Sinne des Artikel 2 des Buchstaben d) gelten folgende Regeln:

- Das Beschäftigungsverhältnis eines Bediensteten der Laufbahngruppe A oder B, der Aufgaben wahrzunehmen hat, für die wissenschaftliche oder technische Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, wird für die Dauer von höchstens fünf Jahren begründet; das Beschäftigungsverhältnis kann verlängert werden.

- Das Beschäftigungsverhältnis eines mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragten Bediensteten der Laufbahngruppe A oder B sowie eines Bediensteten der Laufbahngruppe C oder D wird auf unbestimmte Dauer begründet."

5. Artikel 16

Nach dem dritten Absatz wird ein neuer Absatz folgenden Wortlauts eingefügt:

"Die Absätze 2 und 3 dieses Artikels gelten nicht für den Bediensteten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d)".

6. Artikel 20

Es wird ein Satz folgenden Wortlauts hinzugefügt:

"Für die Bediensteten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) werden jedoch die monatlichen Grundgehälter für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstalterstufe nach folgender Tabelle festgesetzt:

(siehe Seite 3)

Besoldungs-gruppe	DIENSTALTERSSTUFE							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	105.887	111.748	117.609	123.470	129.331	135.192	-	-
A 2	93.469	99.061	104.653	110.245	115.837	121.429	-	-
A 3 L/A 3	76.640	81.533	86.426	91.319	96.212	101.105	105.998	110.891
A 4 L/A 4	63.679	67.497	71.315	75.133	78.951	82.769	86.587	90.405
A 5 L/A 5	52.068	55.348	58.628	61.908	65.188	68.468	71.748	75.028
A 6 L/A 6	44.538	47.120	49.702	52.284	54.866	57.448	60.030	62.612
A 7 L/A 7	37.926	39.969	42.012	44.055	46.098	48.141	-	-
A 8 L/A 8	33.193	34.644	-	-	-	-	-	-
B 1	44.538	47.120	49.702	52.284	54.866	57.448	60.030	62.612
B 2	38.197	40.132	42.067	44.002	45.937	47.872	49.807	51.742
B 3	31.528	33.141	34.754	36.367	37.980	39.593	41.206	42.819
B 4	26.851	28.249	29.647	31.045	32.443	33.841	35.239	36.637
B 5	23.675	24.805	25.935	27.065	-	-	-	-
C 1	26.071	27.245	28.419	29.593	30.768	31.942	33.116	34.290
C 2	22.287	23.361	24.434	25.508	26.581	27.655	28.728	29.820
C 3	20.603	21.522	22.442	23.361	24.281	25.201	26.120	27.040
C 4	18.306	19.174	20.042	20.910	21.779	22.647	23.515	24.384
C 5	16.617	17.435	18.253	19.071	-	-	-	-
D 1	19.222	20.193	21.164	22.135	23.106	24.077	25.048	26.019
D 2	17.233	18.101	18.970	19.838	20.706	21.575	22.443	23.311
D 3	15.804	16.621	17.438	18.255	19.072	19.889	20.706	21.523
D 4	14.780	15.495	16.209	16.923	-	-	-	-

7. Artikel 28

In Absatz 1 wird ein Satz folgenden Wortlauts eingefügt:
"Artikel 72 gilt auch für Bedienstete im Sinne des Artikels 39 Absatz 2, die ein Ruhe gehalt beziehen."

8. Artikel 34

Es wird ein Absatz 2 folgenden Wortlauts hinzugefügt:

"2. Beim Tode eines ehemaligen Bediensteten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) oder d), der ein Ruhegehalt bezieht oder vor dem 60. Lebensjahr aus dem Dienst ausgeschieden ist und beantragt hat, dass die Ruhegehaltszahlung bis zum ersten Tag des Kalendermonats ausgesetzt wird, der auf den Monat folgt, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet, erhalten die in Anhang VIII Kapitel 4 des Statuts bezeichneten Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente nach Massgabe dieses Anhangs."

9. Artikel 39

- In Absatz 2 werden nach den Worten "Buchstabe c)" die Worte "oder d)" eingefügt.

- In Absatz 2 wird ein neuer Unterabsatz folgenden Wortlauts hinzugefügt:
" Ein Bediensteter im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) erwirbt Anspruch auf ein Ruhegehalt, ohne dass die Voraussetzung hinsichtlich der Dauer der Dienstzeit gemäss Artikel 77 des Statuts erfüllt ist."

10. Artikel 47

In Absatz 2 Buchstabe a) wird nach dem ersten Satz ein neuer Satz folgenden Wortlauts eingefügt:
"Für Bedienstete im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) darf die Kündigungsfrist nicht weniger als einen Monat je abgeleistetes Dienstjahr betragen; sie beträgt mindestens drei Monate und höchstens zehn Monate".

11. Artikel 84 bis 98

Diese Artikel werden ausser Kraft gesetzt.

KAPITEL II

Übergangvorschriften

Artikel 2

1. Atomanlagenbedienstete und örtliche Bedienstete, die aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldet werden und am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im Dienstverhältnis stehen, sind von der in Artikel 6 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften bezeichneten Stelle zum Abschluss eines Dienstvertrags nach Massgabe des Titels II dieser Beschäftigungsbedingungen aufzufordern.

 Der Vertrag wird an diesem Tag wirksam.

2. Der Bedienstete wird nach Artikel 10 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten auf einem Dienstposten verwendet.

 Der Bedienstete erhält ein Grundgehalt, das so berechnet ist, dass seine Nettobezüge mindestens gleich dem ihm vor Abschluss des neuen Vertrages gezahlten Nettobezügen sind.

 Zur Durchführung dieser Vorschriften wird als Vergütung, auf die der Bedienstete auf der Grundlage seiner früheren Beschäftigungsbedingungen Anspruch hätte, ein Zwölftel des Gesamtbetrags der Jahresbezüge abzüglich der Gemeinschaftssteuer und der Beiträge an die einzelstaatlichen Versorgungs- und Sozialversicherungseinrichtungen zugrunde gelegt.

 Für die Anwendung der vorstehenden Vorschriften werden die Familienzulagen berücksichtigt, die der Bedienstete nach der früheren Besoldungsregelung für den ersten Monat nach Abschluss seines neuen Vertrages erhalten hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt die gleichen Familienlasten wie in dem betreffenden Monat gehabt hätte.

3. Atomanlagenbedienstete und örtliche Bedienstete, die nach Massgabe dieses Artikels als Bedienstete im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt werden, brauchen die Probezeit nach Artikel 14 des Statuts nicht abzuleisten.

4. Kommen ein Atomanlagenbediensteter und ein örtlicher Bediensteter der in Absatz 1 genannten Aufforderung nicht binnen sechs Monaten nach, so wird ihr Beschäftigungsverhältnis gekündigt. In diesem Fall hat der Bedienstete Anspruch auf die Kündigungsfrist im Sinne von Artikel 98 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten bzw. auf die Kündigungsfrist gemäss der für ihn geltenden Regelung der Beschäftigungsbedingungen für die örtlichen Bediensteten.

KAPITEL III
Schlussvorschrift

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZIELLE ASPEKTE

Der finanzielle Aspekt, der besondere Erwähnung verdient, betrifft das Überwechseln der bei der GFS tätigen Atomanlagenbediensteten und örtlichen Bediensteten (Artikel 2 des Vorschlags) in den neuen gemeinschaftlichen Rahmen, der mit diesem Vorschlag geschaffen würde.

Ausgehend von der bei Festlegung der Gehaltstabelle für die Bediensteten der Laufbahngruppe C und D zugrunde gelegten Hypothese (5 % niedriger als die Gehaltstabelle für C-und D-Beamte) kann behauptet werden, daß die geplante Systemänderung ohne eine zusätzliche finanzielle Belastung der Forschungsmittel vonstatten gehen könnte.

Die Gehaltsanhebungen, die sich aus der neuen Gemeinschaftsregelung ergeben, würden in Wirklichkeit weitgehend (1) durch einen spürbaren Rückgang der auf den Arbeitgeber entfallenden Beiträge und Abgaben gegenüber den jetzt auf nationaler Ebene abgeführten Beträgen wieder ausgeglichen werden.

Da die Ruhegehaltsansprüche haushaltsmäßig in die Gemeinschaftsregelung einbezogen werden, hätte das Organ keinen jährlichen Beitrag an einen Versorgungsfonds abzuführen, denn die Mittel des Gemeinschaftshaushalts (abgesehen von den Übertragungen zur Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche bei den Versicherungseinrichtungen der Herkunftsländer) werden erst im Zeitpunkt der Abwicklung der Ruhegehaltsansprüche der betreffenden Bediensteten in Anspruch genommen.

Ferner würde an die Stelle der zur Zeit auf die Gehälter der örtlichen Bediensteten erhobenen nationalen Steuern (2) eine Gemeinschaftseinnahme treten, sofern die Gehälter aller neuer Bediensteten der Gemeinschaftssteuer unterliegen.

(1) Die Ausgangsbasis unterliegt sehr großen Schwankungen, denn die Berechnung der Ausgleichszulage wird ständig von der Entwicklung der Gehälter innerhalb der verschiedenen nationalen Bezugssysteme sowie der Entwicklung der Beamtengehälter beeinflußt.

(2) Von den örtlichen Bediensteten unterliegen zur Zeit nur die Atomanlagenbediensteten der Gemeinschaftssteuer.